

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in	Sandra Gross
	Telefon (0202)	563 7170
Beschlussvorlage	Fax (0202)	563 8076
	E-Mail	sandra.gross@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.08.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0741/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.09.2019	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
Richtlinien zur Vergabe von Betreuungsplätzen in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder		

Grund der Vorlage

Aktualisierung der Aufnahmekriterien für städtische Tageseinrichtungen für Kinder

Beschlussvorschlag

Die Richtlinien zur Vergabe von Betreuungsplätzen in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Anlass/Hintergrund

Gemäß § 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat jedes Kind ab Vollendung seines ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege und ab Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung. Der Umfang der Förderung richtet sich dabei nach dem individuellen Bedarf.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen seiner Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII) die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Ein bestehendes, bedarfsgerechtes Angebot ist die Voraussetzung, um sowohl dem Anspruch auf einen Betreuungsplatz gerecht zu werden, als auch dem Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu entsprechen.

Wie dem jährlichen Bericht zum Ausbau der Betreuungsplätze in Wuppertal zu entnehmen ist (letztmalig in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am vom 05.02.19, Vorlage VO/1147/19), besteht weiterhin ein hohes Defizit an Betreuungsplätzen. Die Ausweitung des Betreuungsangebotes stadtweit und trägerübergreifend hat somit oberste Priorität.

Die Richtlinie über die Aufnahmegrundsätze für städtische Tageseinrichtungen für Kinder wurde letztmalig in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 09.08.1988 beschlossen. Neben den zwischenzeitlich mehrfach eingetretenen gesetzlichen Veränderungen macht insbesondere das nicht ausreichend zur Verfügung stehende Betreuungsangebot eine Aktualisierung der Richtlinie erforderlich.

Ziel ist es dabei, ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren zur Vergabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze in städtischen Einrichtungen vorzuhalten.

Nach einem Gerichtsbeschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 18.12.17 (AZ 12 B 930/17) hat das Jugendamt eine Nachweispflicht in Bezug auf die Kapazitätserschöpfung gegenüber den Eltern, die durch ein Verfahren mit sachgerechten Entscheidungskriterien zu erfüllen ist. Sofern Einzelfallentscheidungen zulässig sind, müssen diese hinreichend bestimmt sein.

Zukünftige Aufnahmekriterien für städtische Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2020

Die Vergabe der Betreuungsplätze in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder für die Aufnahme ab dem Kindergartenjahr 2020/21 erfolgt nach objektiven und transparenten Vergabekriterien.

Grundlage für die Ausgestaltung der Aufnahmekriterien ist der zuvor benannte Gerichtsbeschluss und die daraus entwickelte „Gemeinsame Arbeitshilfe der Kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter in NRW“ (Anlage 02).

Die Inhalte aus dieser Arbeitshilfe wurden in einer gegründeten Arbeitsgruppe diskutiert und ein entsprechender Vorschlag für die zukünftige Umsetzung in den städtischen Kindertageseinrichtungen erarbeitet. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertreterinnen der Einrichtungen und der Verwaltung. Sie trifft sich regelmäßig und wird mindestens noch zwei Jahre bestehen, um den Prozess der Implementierung zu begleiten. So wird sichergestellt, dass das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmekriterien evaluiert werden.

Für die Kriterien unter Punkt 1.3. der Richtlinien gelten folgende Ausführungen:

Beschäftigung im Sinne der Richtlinie meint jedes nachgewiesene sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, Studium, jede Ausbildung, selbständig/freiberufliche Tätigkeit, geringfügige Beschäftigung, die zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme noch besteht bzw. dann bestehen wird.

Geschwisterkind im Sinne der Richtlinie meint Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen bzw. besuchen werden.

Den Trägern der freien Jugendhilfe sollen die Richtlinien als Empfehlung und Orientierung dienen.

Die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung sind gemäß § 9a Abs. 6 KiBiz mit dem Rat der Kindertageeinrichtung zu vereinbaren. Dieser besteht aus Vertreter*innen des Trägers, des Personals und des Elternbeirates.

In der Zeit vom 25.05.19 bis zum 12.07.19 hat der Rat in allen städtischen Kindertageseinrichtungen getagt und den vorgeschlagenen Aufnahmekriterien verbindlich zugestimmt.

Die in Anlage 01 dargestellten Aufnahmekriterien greifen die Hinweise des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes auf. Sie gelten für die freien Plätze, die im Rahmen der jährlichen Budgetplanung festgelegten Betreuungsstruktur zu vergeben sind.

Anlagen

Anlage 01_Richtlinie über die Vergabe von Betreuungsplätzen in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Anlage 02_Gemeinsame Arbeitshilfe der Kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter in NRW